

RS Vwgh 2003/4/25 2002/12/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2003

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13a;

GehG 1956 §24;

GehG 1956 §24a idF 1998/I/123;

Rechtssatz

Die nachträglich erfolgte Geltendmachung der Erhöhungsbeträge der Grundvergütung durch gemäß 24 GehG 1956 zulässige Aufrechnung gegen Gehaltsforderungen ist ein eigenständiger Anspruch, der nicht in Form einer "Rückforderung" in bereits bezogene Leistungen eingreift. Es liegt daher kein Fall des § 13a GehG 1956 vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120190.X05

Im RIS seit

25.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at